

**Entschädigungssatzung  
des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider  
(zu beachten §§ 24, 32 GO, EntschädigungsVO)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 14.01.2008 folgende Satzung über die Entschädigung der beim Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

**§ 1**

**Amtsvorsteher/in und Stellvertretende**

- (1) Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Verordnung.
- (2) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers bzw. der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,-- € gewährt.

Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers bzw. der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,-- € gewährt.

**§ 2**

**Ausschussvorsitzende und Stellvertretende**

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen bei Verhinderung des Vorsitzenden geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

**§ 3**

**Amtsausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als teilweise Pauschale in Höhe von 7,-- €.

Daneben wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse (in die sie gewählt sind) gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 17,-- € je Sitzung.

#### **§ 4**

#### **Ausschussmitglieder und Stellvertretende**

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,-- Euro.

#### **§ 6**

#### **Amtswehrführung**

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

#### **§ 7**

#### **Weitere Entschädigungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses – mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten - ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,-- €. pro Tag darf ein Höchstbetrag in Höhe von 160,-- € nicht überschritten werden.

- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, - mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten - die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Ent-

schädigung beträgt 10,-- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses - mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten - werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten oder Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen.
- (5) Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen des ehemaligen Amtes Kirchspielslandgemeinde Hennstedt vom 19.05.2003, des Kirchspielslandgemeinde Lunden vom 14.03.2007 und des Amtes Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt vom 17.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 25.01.2008

Klaus-Dieter Holm  
Amtsvorsteher